

Stadt Friedberg

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

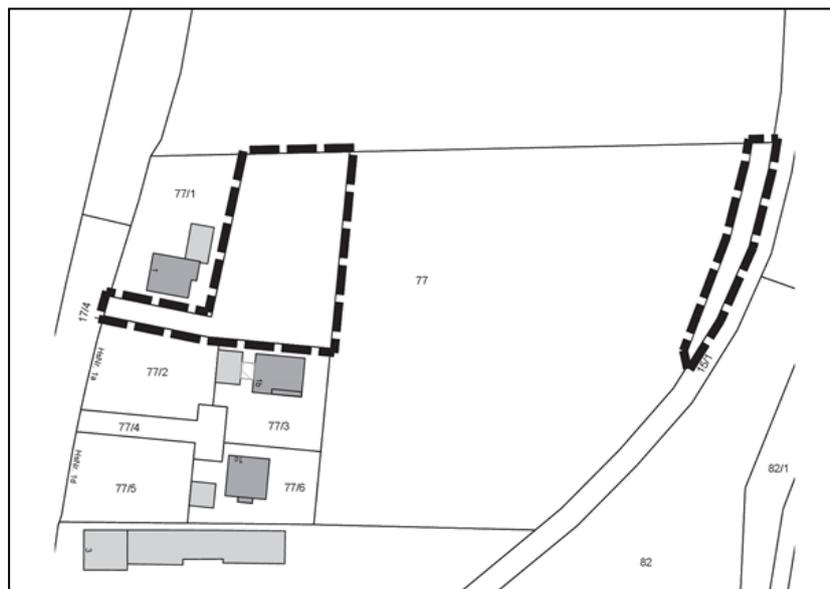
Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet östlich der Georgstraße und westlich des Eisbachs im Stadtteil Bachern

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB -

In seiner Sitzung am 11.02.2021 hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Friedberg die Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet östlich der Georgstraße und westlich des Eisbachs im Stadtteil Bachern in der Fassung vom 11.02.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Ihr Geltungsbereich wird aus folgendem Kartenausschnitt (maßstabslos) ersichtlich:



Jedermann kann die Einbeziehungssatzung - bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext und zugehöriger Begründung - im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Zimmer 3.05, während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem wird die in Kraft getretene Einbeziehungssatzung gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet eingestellt und einsehbar sein ("www.friedberg.de → Menü → Wirtschaft Planen und Bauen → Bebauungspläne").

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude. Wir bitten Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323), während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Friedberg, den 18.02.2021

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister